Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 29/1943 (1943)

Artikel: Zur Aufgabe und geistigen Haltung der Fortbildungsschule
Autor: Roemer, A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-42324

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Aufgabe und geistigen Haltung der Fortbildungsschule

Von Dr. A. Roemer, Erziehungsdirektor des Kantons St. Gallen

Eine reiche Fülle von Literatur befaßt sich mit der Volksschule. Und wieviel Geist und Druckerschwärze ist schon verwendet worden für die Mittelschule (Gymnasium, Oberrealschule und Handelsmittelschule), von der man sogar sagt, die stete Revision sei ihr Wesenszug. Auch über das Hochschulwesen besteht eine weitgehende theoretische und praktische Klarstellung.

In einer ärmlicheren Situation befindet sich die Fortbildungsschule. Schon in der Literatur ist es um sie wesentlich bescheidener bestellt. Die Konsultation der Bibliographie belegt diese Feststellung; sehe man sich z. B. nur einmal in den Katalogen des Pestalozzianums in Zürich um.

Die bescheidene Stellung dieser Schulstufe tritt auch in den Schulbudgets der Kantone und Gemeinden in Erscheinung.

Meine Ausführungen befassen sich also mit der Schulstufe der kleinsten Literatur und der bescheidensten finanziellen Aufwendungen. Ich möchte beifügen – und damit diese und jene meiner Beanstandungen etwas entschuldbar erscheinen lassen – sie befassen sich auch mit der zuletzt geschaffenen Schulstufe.

Die Aufgabe einer Institution ist nach ihrem Umfange und nach ihrem Inhalte zu umschreiben.

Wem hat die Fortbildungsschule zu dienen? Auf diese Frage nach dem *Umfange* der Aufgabe lautet die Antwort: der gesamten nicht-studierenden Jugend der Entwicklungsstufe des 16.—19. Altersjahres. Der Schweizer erscheint im schweizerischen Staate als vierfaches Wesen: als Glied der menschlichen Gesellschaft, als Wirtschaftsperson, als Bürgersouverän, als Soldat. In der Union und in England war der Staatsbürger bis zum Kriege nicht Soldat, in den Volldiktaturen ist er nicht Bürgersouverän. Die Aufgabe in der Heranbildung und Erziehung der Jugend ist so von Staat zu Staat eine verschieden große und verschieden gerichtete. Am vielgestaltigsten und größten ist sie wohl in jenem Staate, in dem der Staatsbürger am meisten bedeutet und wo jeder in vielfacher Richtung zur Geltung kommt. Aus diesen Überlegungen ergibt sich für uns Schweizer eine große und vielgestaltige Aufgabe der *gesamten* nachschulpflichtigen Jugend gegenüber. Und wie steht es da mit der Erfüllung dieser Aufgabe? In der Mehrzahl der Kantone (auch in großen Kantonen) bleiben die Berufslosen, die Bauern und Fabrikarbeiter, d. h. mehr als die Hälfte der Jugendlichen, nach dem

15. Altersjahre ohne jede weitere Schulbildung. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat sich 1938 in der Eingabe über die staatsbürgerliche Ausbildung der Jugend an das Eidgenössische Departement des Innern zugunsten des Obligatoriums des Fortbildungsschulunterrichtes auch für diese Großgruppe der Jugendlichen ausgesprochen. Daß sie die bezügliche Ordnung der kantonalen Gesetzgebung zuweisen, ist angesichts der auf dem Gebiete der Berufsbildung in Wirklichkeit verlorenen Souveränität der Kantone begreiflich. Die Beschwerlichkeit des Weges über das kantonale Obligatorium ergibt sich indessen aus der Tatsache, daß seither meines Wissens noch kein weiterer Kanton zu jenen wenigen gestoßen ist, die ein umfassendes Obligatorium 1938 bereits besessen haben. In einigen Kantonen scheint aber doch die Gesetzgebung an der Arbeit zu sein. So hat auch der st. gallische Große Rat in Motionen und Postulaten einem solchen Fortbildungsschulgesetze mit Obligatorium gerufen; die Stimmung im Volke scheint dafür zurzeit günstig zu sein; eine Spezialkommission des Erziehungsdepartementes ist bereits an der Arbeit und hat das Obligatorium für Jünglinge und Töchter bereits bejaht. *Die große schweizerische Staatsaufgabe der nachschulpflichtigen Jugend gegenüber wird erst gelöst sein, wenn neben der in einer Berufslehre stehenden Jugend auch alle andern bildungsfähigen Jünglinge und Töchter Gelegenheit zum Fortbildungsschulbesuche haben werden und wenn sie die Gelegenheit auch benützen müssen.*

Nach dieser Absteckung der Aufgabe der Fortbildungsschule in umfänglicher Beziehung, stellt sich die Frage nach dem Lehr- und Erziehungsinhalte der Fortbildungsschule. Von welchem *Inhalte* soll die Aufgabe der Fortbildungsschule sein? Dieser Inhalt ist bestimmt von der Lebensaufgabe des Schweizers und der Schweizerin. Diese leben, wie ich bereits ausgeführt habe, einer vierfachen Aufgabe, sie haben zu wirken als Mensch im weitesten Sinne des Wortes, als Wirtschaftsperson, als Bürger eines demokratischen Staatswesens und als Soldat. Alle vier Aufgaben erfordern Erziehung und Ausbildung und dies auch im Alter des Jünglings und der Tochter. Gewiß müssen die Grundlagen der Erziehung und Bildung des Menschen schon in den ersten Lebensjahren gelegt werden. Natürlicherweise verlegt sich die Hauptausbildung des Soldaten erst in das zwanzigste und einundzwanzigste Altersjahr; beide Aufgaben brauchen aber Förderung auch in jener Altersspanne, für die wir heute Überlegungen anstellen. Durch die eidgenössische Verordnung über den Vorunterricht (Ordonnance sur l'instruction préparatoire), vom 1. Dezember 1941, ist dem Jünglingsalter die Aufgabe der körperlichen Vorbereitung des zukünftigen Soldaten übertragen worden. In besonderen Kursen und Prüfungen wird sie betrieben. Auf das Alter von 15—19 Jahren ist daneben vorab die Vorbereitung des Menschen auf seinen Beruf und seine Bürgeraufgaben angewiesen. Die berufliche Ausbildung und die berufliche Betätigung nahmen dabei bisher die Zeit nahezu voll in Anspruch. Was hatte denn bis zum ersten Weltkrieg so ein Jüngling anderes zu betreiben, als Lehrling des Geschäftes zu sein, in der Fabrik angelernt zu werden oder als Knechtli in einem Bauernbetriebe zu arbeiten; auch die

Tochter ging auf in der Hausarbeit, und wenn es gut ging, trat eine Ergänzung hinzu durch kurzfristige Kurse. Immer mehr, gefördert vorab durch das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung (B.G.), ist dann neben die Berufslehre die berufliche Fortbildungsschule als Ergänzung getreten.

In der Fortbildungsschule liegt nun die Hoffnung, daß in dieser wichtigen Altersstufe nicht nur die Wirtschaftsperson, sondern auch der Mensch und der Staatsbürger ihre Vorbereitung und Förderung erfahren. Noch sind erst gute Anfänge da. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß die vom B.G. nicht erfaßten Jünglinge der Bauern, der Fabrikarbeiter und der Berufslosen, sowie der Haus- und Fabriktöchter, in den meisten und größten Kantonen einer Schulausbildung im sogenannten nachschulpflichtigen Alter entbehren. Sie wachsen ins reife Leben hinein ohne weitere Förderung ihrer geistigen Fähigkeiten und ohne jede Vorbereitung auf ihre staatsbürgerlichen Aufgaben. Und da wundert man sich denn noch über mangelndes Bildungsbedürfnis unseres Volkes und über das Heer der staatsbürgerlichen Ignoranten, diese leichten Opfer der Demagogie, die eine Gefahr für die Demokratie zu werden drohen. Wir sind im Kanton St. Gallen heute daran, ein kantonales Fortbildungsschulgesetz zu schaffen. In Anlehnung an das B.G. soll auch für die sogenannte berufslose Jugend eine auf die Erwerbstätigkeit gerichtete und damit Interesse weckende Fortbildungsschule geschaffen und besucht werden. Man hat es mit der Tatsache zu tun, daß diese mehr praktisch als theoretisch gerichtete, nicht in einer Lehre stehende Jugend nach überstandener Volksschule auf Schule nur noch positiv reagiert, wenn auch berufsfördernd und lebensnah etwas geboten wird. Ins Zentrum der Fortbildungsschule gehört also auch bei den sogenannten Berufslosen die Unterweisung in einem ihrer Erwerbstätigkeit nahestehenden Stoffgebiete (landwirtschaftliche Fachgebiete, Materialkunde, Absatzgebiete, Rohstoffgebiete, Versicherungswesen usw.). Mit dieser Förderung des Wirtschaftsindividuums gewinnen wir Jüngling und Tochter auch für Disziplinen, die besonders berufen sind, die Förderung des Menschen im allgemeinen und des Staatsbürgers im besondern zu besorgen: für die Muttersprache und die Vaterlandskunde. Voraussetzung für die Erreichung dieses Zieles ist freilich die Einsicht in die vielfältige Aufgabe der Fortbildungsschule, den Menschen und den Staatsbürger ebenso zu bilden wie die Wirtschaftsperson.

Entwickeln wir diesen Gedankengang in einer Betrachtung der geistigen Haltung unserer beruflichen Fortbildungsschule von heute weiter und durchgehen wir die Bestimmungen des B.G. und der Verordnung I dazu, so finden wir den Willen, in der beruflichen Fortbildungsschule nicht nur die Wirtschaftsperson zu fördern; Art. 12 der Verordnung I z. B. nennt unter den Pflichtfächern ausdrücklich auch die Staats- und Wirtschaftskunde und Muttersprache mit Korrespondenz. Die «Wegleitung für die Organisation des beruflichen Unterrichts an gewerblichen Schulen und deren Subventionierung durch den Bund» («Directives à l'usage des écoles complémentaires professionelles de l'industrie et de l'artisanat pour l'organisation de l'enseignement et l'obtention de la subvention fédérale»), vom 18. August

1941, bleibt in ihrer Umschreibung der Aufgabe des Unterrichtes dem Gedanken treu, daß die berufliche Fortbildungsschule nicht nur die Wirtschaftsperson, sondern auch den Menschen und Staatsbürger zu fördern habe: «Der Unterricht der gewerblichen Berufsschule bildet einen Bestandteil der Berufslehre, der die praktische Ausbildung in der Werkstatt ergänzt. Diese Ergänzung erstreckt sich auf den berufs- und den geschäftskundlichen Unterricht. Der Berufsschule fällt ferner die Aufgabe zu, neben der Vermittlung von Wissensstoffen, die der beruflichen Förderung zu dienen haben, die Charakterbildung der Schüler zu pflegen und die staatsbürgerliche Erziehung zu fördern.» Die gleiche Wegleitung entzieht indessen dieser von ihr selbst umschriebenen Aufgabe der Schule die Möglichkeit der Verwirklichung, indem sie in ihren Stundenverteilungsplänen den berufskundlichen Fächern so hohe Stundenzahlen zuweist, daß für Muttersprache und Staats- und Wirtschaftskunde nur ungenügend Zeit bleibt. Durch die Bestimmung, «eine Herabsetzung der Stundenzahl einzelner Pflichtfächer zugunsten anderer darf nicht erfolgen», verhindert die Wegleitung die Kantone, ihrer eigenen Einsicht gemäß die Stundenverteilungspläne zu ordnen. Unter dem Zwange dieser eidgenössischen Stundenvorschriften mit der übermäßigen Begünstigung der sogenannten berufskundlichen Fächer ist *die berufliche Fortbildungsschule zu der materialistischen Geistesverfassung gekommen,* die wir feststellen müssen. Berufskunde, Zeichnen und Buchhaltung gelten sozusagen alles, Muttersprache und Vaterlandskunde führen aber in Stundenzahl und Stoffvermittlung meist ein kümmerliches Dasein.

Der Mensch als Mensch kommt da seelisch zu kurz. Besonders in dieser Altersstufe brauchen Herz und Gemüt Kräftigung, und zwar mehr, als die berufliche Ausbildung sie gewöhnlich enthält. Und was ist zu dieser Kräftigung geeigneter als die *Muttersprache?* Unsere Miteidgenossen französischer und italienischer Zunge sind hier vielleicht etwas besser gestellt als wir Deutschschweizer. Die Einschätzung und Förderung der Muttersprache ist in der französischen und in der italienischen Schweiz schon in der Volksschule eine bessere; unsere deutsche Muttersprache ist neben unserem Dialekte beinahe eine zweite Sprache. Ihre Beherrschung stellt somit größere Anforderungen. Die Muttersprache ist die berufenste Bildnerin von Herz und Gemüt; sie ist auch in ihrer mündlichen und in ihrer schriftlichen Äußerung die Trägerin des Gedankengutes zur menschlichen Umgebung. Mit 60—80 Stunden während einer dreijährigen Lehre, d. h. mit etwa 10—15% der der Berufsschule zur Verfügung stehenden Zeit, entledigt sich heute die berufliche Fortbildungsschule dieser großen und schönen Aufgabe, die menschliche Seite des Jünglings und der Tochter durch die Muttersprache zu fördern, und in diesen bescheidenen Zeitaufwand hat sie sich noch mit der Korrespondenz im Dienste der Bildung der Berufsperson zu teilen. Dieser Mangel trägt naturgemäß zu einem Übermaß materialistischer Einstellung und Haltung bei.

Bundesrat Etter hat im Herbst 1937 in der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über das Thema «Die nationale Erziehung» gespro-

chen und dabei in richtiger Würdigung der Situation festgestellt, daß vorab der nationalen Erziehung und Bildung der Elite unserer Jugend eine ganz besondere Bedeutung zukomme. Zu dieser Elite sind nun aber nicht nur die Schüler der Mittelschulen und die Studenten der Hochschulen, sondern ebenso sehr auch die Schüler der kaufmännischen und der gewerblichen Fortbildungsschulen zu rechnen. In unserer Volldemokratie kommt dem staatsbürgerlichen Ignoranten und dem vollwertigen Bürger die gleiche Stimm- und Wahlkraft zu und alle Beeinflussungsmethoden sind erlaubt und in Gebrauch; die sachliche Orientierung hat gegenüber der wort- und geldreichen Demagogie keine rechtliche Begünstigung. Bei dieser Sachlage ist die Heranbildung einer möglichst breiten Bürgerelite eine Existenzfrage der Demokratie.

In der Volksschule sind die Schüler für die staatsbürgerliche Unterweisung noch zu jung. Die Volksschule erfüllt diesbezüglich ihre Aufgabe, wenn sie in ihrem Geschichts-, Geographie- und Muttersprachеunterricht die Buben und Mädchen in ihrer Vaterlandsliebe gefühlsmäßig fördert. Der berufstätige Jugendliche muß seine *staatsbürgerliche Einführung* in der Berufsschule erhalten. Sie ist seine einzige Schule. Kein Alter ist hiefür geeigneter, und das Interesse ist vorhanden. Neben Lehre und Schule bleibt dem Jungen und der Tochter nur noch eine sehr beschränkte Zeit zum Selbststudium, für Vorträge usw. zur Verfügung. Elternhaus und Lehrmeister sind in den wenigsten Fällen in der Lage, die staatsbürgerliche Bildung und Erziehung zu besorgen. Bei den berufskundlichen Fächern hat die berufliche Fortbildungsschule seit 1930 dem Lehrgeschäfte immer größere Lehrgebiete abgenommen: Für die Buchdrucker hat die berufliche Fortbildungsschule Übungsdruckereien eingerichtet, für die Coiffeure sind Salons geschaffen worden; die Berufskunden übernehmen vielfach die ganze theoretische Berufsausbildung. Warum dies? Weil das Lehrgeschäft diese Aufgaben nicht genügend erfüllen könne. Die Fortbildungsschule ist hier in der Entlastung des Lehrgeschäftes etwas zu weit gegangen und damit in eine Zeitnot geraten, die sie hindert, die ihr ebenfalls zukommende Aufgabe der staatsbürgerlichen Ausbildung ihrer Schüler zu besorgen. In weit größerem Maße als in den berufskundlichen Zweigen ist das Unvermögen des Lehrgeschäftes bezüglich der staatsbürgerlichen Bildung und Erziehung festzustellen.

Was sollen wir von einem Unterrichte in diesem weitverzweigten und mit praktischen Beispielen zu behandelnden Wissensgebiete halten, dem im Zeitraume von 3 Jahren Lehrzeit nur 60 Stunden eingeräumt sind? Die hochklingende Fachbezeichnung «Staats- und Wirtschaftskunde» steht in krassem Mißverhältnis zu diesen wenigen Unterrichtsstunden und den sehr beschränkten Möglichkeiten, die sie bieten.

Es liegt mir ferne, den Unterrichtserfolg einzig von der zur Verfügung gestellten Stundenzahl abhängig zu erklären. Mit Recht legt das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit auf die Lehrerausbildung so großes Gewicht. Von der guten und wohlüberlegten Stoffauswahl und der Lehrmethode hängt sehr viel ab. Ein staatsbürgerlicher Unterricht ist aber nur

dann genügend und zeitgemäß, wenn die Staats- und Wirtschaftskunde eingebettet ist in die gewichtigsten Lehren der Geschichte und in den gefühlsbetonten Hinweis auf die Ideale unseres Staatswesens und die landschaftliche Erhabenheit unseres schönen Vaterlandes. Dies könnte ein Wesentliches beitragen zur geistigen Haltung der Fortbildungsschule, vorab der beruflichen Fortbildungsschule. Staatsbürgerliches Denken setzt staatsbürgerliches Wissen voraus. Aufgabe der Staats- und Wirtschaftskunde ist es, solches in notwendigem Mindestmaße zu vermitteln. In der Umreißung dieses notwendigen Mindestmaßes liegt nun freilich eine Schwierigkeit. Man hat das soziale körperliche Existenzminimum schon da und dort in Zahlen ausgedrückt. Das geistige Existenzminimum des Staatsbürgers ist erst viel später zu bestimmen versucht worden.

Im Kanton St. Gallen haben wir 1938 diesen Bestimmungsversuch gemacht mit einer «Wegleitung für die Erteilung der Vaterlandskunde an den st. gallischen Berufsschulen». Am 18. August 1941 hat es nun der Bund versucht, in seiner «Wegleitung für die Organisation des beruflichen Unterrichtes an gewerblichen Schulen und ihre Subventionierung durch den Bund», sowie in den darauf basierenden «Normallehrplänen für die gewerblichen Berufsschulen». («Programmes normaux d'enseignement pour les écoles complémentaires professionnelles de l'industrie et de l'artisanat»). Die Umschreibung des Unterrichtszieles ist dabei nicht ganz übereinstimmend herausgekommen. St. Gallen tendiert seine Vaterlandskunde auf staatsbürgerliche Erziehung hin; Land und Volk, Staat und Wirtschaft sind die Unterrichtsobjekte. Der Bund beschränkt sich auf die Wirtschaft und den staatlichen Apparat und sein Funktionieren. In den methodischen Anschauungen herrscht in beiden Erlassen Übereinstimmung. Schon das beschränktere Unterrichtsziel des Bundeserlasses kann in der zur Verfügung gestellten Zeit von total 60 Stunden auch nicht annähernd erreicht werden, auch wenn der gute Ratschlag auf Ansetzung der Staats- und Wirtschaftskunde auf die obersten Semester befolgt wird und beste Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

Warum räumt der Bund dem ihm doch gewiß am nächsten stehenden Fache, der staatsbürgerlichen Bildung, die für die Erreichung des Unterrichts- und Erziehungszieles nötige Minimalzeit nicht ein? Warum verstärkt er so noch die bereits vorhandene materialistische Einstellung unserer Berufsschulen? Warum läßt der Bund den Kantonen nicht wenigstens etwas Freiheit in der Zuteilung der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit auf die verschiedenen Disziplinen? Was haben eigentlich die Art. 30, Abs. 1, und 33 B.G. noch zu bedeuten: «Die Organisation des beruflichen Unterrichtes im Rahmen dieses Gesetzes ist Sache der Kantone ...» (30, Abs. 1). «Die Lehrpläne ... bedürfen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörde ...» (Art. 33). Die kantonale Hoheit, die hier beim Gesetzeserlaß zugesichert worden ist, darf sich doch nicht erschöpfen in der Mühe und Arbeit der Kantone, berufliche Fortbildungsschulen zu errichten und in Hauptsachen zu finanzieren und vielleicht die Pausen und Ferien anzusetzen.

So ist denn auch die Staats- und Wirtschaftskunde, wie die Muttersprache, zeitlich derart eingeengt, daß die berufliche Fortbildungsschule ihrer natürlichen Aufgabe nur einseitig nachkommen kann und zu einer allzu materiellen Interessennahme verurteilt wird; sie fördert wohl die Wirtschaftsperson, das wirtschaftliche Denken und wirtschaftliches Können; der Mensch als Mensch und Staatsbürger kommt indessen zu kurz.

In unserm ganzen Fortbildungsschulwesen – nicht nur im beruflichen – müssen wir deshalb darauf halten, nicht nur Wirtschaftspersonen, sondern Menschen in allen ihren Belangen, den kulturellen so gut wie den wirtschaftlichen, zu bilden. Vergangenheit und Gegenwart sollten uns Mahnung sein.